

LEITSÄTZE AUS DER SPRUCHPRAXIS DER URHEBER-VERLEGER-SCHLICHTUNGSSTELLE

(Stand: Dezember 2021)

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Da die Schlichtungsstelle nach § 16 Buchst. E Nr. 2 der Satzung darüber zu befinden hat, ob ein Verleger „nicht länger“ an der Verteilung der Einnahmen für das umstrittene Werk zu beteiligen ist, kann sie keine Rückabwicklung schon vollzogener Ausschüttungen veranlassen, sondern lediglich eine Entscheidung treffen, die erstmalig für die jeweils aktuelle Verteilung der GEMA-Einnahmen wirksam ist.
2. Die Schlichtungsstelle ist nicht dazu berufen, abstrakt über die Leistung eines Verlegers zu befinden; sie trifft eine Entscheidung in der Sache nur, wenn diese von Einfluss auf aktuelle und künftige Ausschüttungen der GEMA ist.

II. Die verlegerische Leistung

1. Die Schlichtungsstelle hat nur festzustellen, ob eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht worden ist. Sie beurteilt nicht die Qualität einer verlegerischen Leistung und insbesondere der von einem Verleger verfolgten Strategie. Daher hindert das Vorbringen, ein Werk hätte durch den Verleger besser gefördert werden können, nicht die Annahme einer verlegerischen Leistung.
2. Die Feststellung einer verlegerischen Leistung ist von dem Erfolg eines Werkes unabhängig: Dass ein Werk besonders erfolgreich ist, lässt ebenso wenig den Schluss auf eine hinreichende verlegerische Leistung zu, wie sich umgekehrt aus dem Ausbleiben eines solchen Erfolgs darauf schließen ließe, der Verleger habe keine genügende Leistung erbracht.
3. Keine Indizwirkung geht auch von der Höhe der Vergütung aus, die der Verleger oder ein von ihm eingeschalteter Dritter für seine Tätigkeit erhält. Weder spricht eine besonders niedrige Entlohnung dafür, dass kaum oder keine verlegerischen Leistungen erbracht worden sind; noch lässt eine hohe Vergütung des Verlegers oder eines Dritten den Schluss darauf zu, es sei zu verlegerischen Leistungen in erheblichem Umfang gekommen. Die Schlichtungsstelle beurteilt weder, ob eine erbrachte Leistung in einem angemessenen Verhältnis zu der Vergütung steht, noch unterstellt sie dies.
4. Auch interne Vereinbarungen zwischen Urheber und Verleger über die Verteilung der GEMA-Einnahmen (insbesondere über die Weiterleitung des Verlegeranteils an den Urheber) sind für die Beurteilung nicht relevant; sie wirken nur zwischen den Vertragspartnern, solange sie nicht durch Erklärung gegenüber der GEMA unmittelbar zu einer Änderung der Ausschüttungsbeteiligung im Rahmen des Verteilungsplanes führen.

5. Tätigkeiten, die der Verbreitung von Tonträgerrechten und der Förderung eines Interpreten oder einer Band dienen, sind nicht automatisch als verlegerische Leistungen anzusehen. Die Vermarktung einer Aufnahme und die Förderung des Urheberrechts, die gewöhnlich Gegenstand verschiedener Vertragsbeziehungen sind, sind nach Auffassung der Schlichtungsstelle strikt zu unterscheiden.
6. Die Annahme einer verlegerischen Leistung ist nicht dadurch in Frage gestellt, dass sich diese auf bestimmte, besonders erfolgreiche Werke fokussiert; denn diese tragen auch überproportional zu den Einnahmen der GEMA bei.
7. Eine hinreichende verlegerische Leistung kann auch lediglich in einem der von § 7 Abs. 2 des Verteilungsplanes genannten Leistungsbereiche erbracht werden, wenn sie insgesamt substantiell ist. Forderte man eine bereichsüberschreitende Verlagstätigkeit, käme es zu einer nicht einzusehenden Schlechterstellung der Verleger, die ihre Tätigkeit auf einen der Bereiche, insbesondere Service und Administration, konzentrieren, hier aber eine Leistung erbringen, die der eines auf mehreren Feldern tätigen Verlags ebenbürtig ist.
8. Um Leistungen im Bereich Promotion und Vermarktung für sich in Anspruch nehmen zu können, müssen diese nicht mit gleicher Intensität bis in die Gegenwart andauern. Hat ein Verleger die Verbreitung des Werks nach seiner Schöpfung gefördert, ist er auch später, wenn sich seine Bemühungen um die Vermarktung des Werks typischerweise in Einnahmen der GEMA niederschlagen, an diesen zu beteiligen.
9. Damit eine Lizenzierung als Leistung für den Bereich Promotion und Vermarktung zählt, darf sie sich nicht auf die Bearbeitung einer von außen kommenden Anfrage beschränken; in diesem Fall stellt sie nur eine Leistung im Bereich Service und Administration dar.
10. Auch wenn die Kommunikation mit der GEMA nach § 7 Abs. 2 S. 4 des Verteilungsplanes eine Leistung im Bereich Service und Administration bedeutet, stellt die bloße Anmeldung eines Werks bei der GEMA noch keine hinreichende verlegerische Leistung dar.

III. Vertragsverhältnis und Beteiligung Dritter

1. Die Schlichtungsstelle ist nicht dazu berufen, über die Wirksamkeit eines Verlagsvertrags zu befinden. Nur wenn es an einer Verständigung der Parteien überhaupt fehlt, führt dies dazu, dass sich eine erbrachte Leistung mangels vertraglicher Grundlage nicht als „verlegerisch“ erweist.
2. Wird eine oder die gesamte verlegerische Leistung nicht von dem Verleger selbst, sondern in seinem Auftrag von einem Dritten erbracht, ist sie nichtsdestoweniger dem Verleger zuzurechnen.
3. Die Kommunikation mit dem Dritten, der Leistungen für den Verleger erbringt, kann aber nicht zusätzlich zu diesen als eigene verlegerische Leistung angesehen werden, weil sie gerade dazu dient, den Verleger hiervon zu entlasten.
4. Das Wirken von Subverlegern zur Kontrolle der Tätigkeit ausländischer Verwertungsgesellschaften ist eine Leistung, die dem Verleger unter denselben Bedingungen wie die Tätigkeit eines anderen Leistungserbringers zugerechnet werden kann.

IV. Besetzung der Schlichtungsstelle und Verfahren

1. Die Schlichtungsstelle ist stets paritätisch besetzt. Sie kann die zur Bewältigung eines Konflikts zwischen Urheber und Verleger erforderliche Akzeptanz nur erheischen, wenn ihre Entscheidung unter gleichmäßiger Beteiligung beider Seiten getroffen wird.

2. Den Urheber trifft als Antragsteller zwar nicht die Darlegungs- und Beweislast. Das den Antrag begleitende Vorbringen muss aber schlüssig sein. Dies bedeutet, dass es, seine Richtigkeit unterstellt, die Schlussfolgerung trägt, der Verleger dürfe nicht länger an den Ausschüttungen für das umstrittene Werk beteiligt werden.
3. Ist das Vorbringen des Urhebers schlüssig, muss der Verleger dartun und, soweit erforderlich, auch beweisen, dass und wie er eine hinreichende verlegerische Leistung erbracht hat.
4. Das Vorbringen beider Parteien muss hinreichend substantiiert sein, so dass es einer Beurteilung durch die Schlichtungsstelle zugänglich ist; es darf sich insbesondere nicht in Andeutungen erschöpfen, von denen eine Partei annimmt, die andere verstehe ihre Bedeutung.
5. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, unterstellt die Schlichtungsstelle, dass der Vortrag des Antragstellers der Wahrheit entspricht, und macht diesen zur Grundlage ihrer Beurteilung.
6. Auch bei Rücknahme des Antrags trägt der Antragsteller die Fallpauschale und die Kosten des Antragsgegners, falls die Rücknahme nicht auf einen Hinweis der Schlichtungsstelle vor Zustellung des Antrags an den Antragsgegner erfolgt.